

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 17. Dezember 2025

§ 457

Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde

- A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)**
- B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug)**
- C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung**
- D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei**
- E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz**
- F. Änderung der Verordnung über die Fischerei**

(Berichte Regierungsrat, 30.9.2025; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 20.10.2025; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 3.11.2025; Kommission Finanzen und Steuern, 5.11.2025)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Präsident der Kommission Finanzen und Steuern, beantragt Zustimmung zu den Anträgen seiner Kommission betreffend die Änderungen des Steuergesetzes sowie der Verordnung zum Steuergesetz. – Die Kommission Finanzen und Steuern beriet die Massnahmen A1 und A2 bereits im Zusammenhang mit dem Grundsatzentscheid und verfasste damals einen Mitbericht zuhanden der Finanzaufsichtskommission. Eintreten war deshalb in der Kommission unbestritten. – Zur Abschaffung der Steuerrekurskommission wurden in der Kommission auf Nachfrage Erläuterungen zum Sparpotenzial gemacht. Abweichende Anträge wurden jedoch nicht gestellt. – Mit Blick auf die Begrenzung des steuerlichen Fahrkostenabzugs ist darauf hinzuweisen, dass sich der maximal mögliche Abzug pro Kilometer im Jahr 2026 von heute 70 auf 75 Rappen erhöhen wird. Der Antrag, den Abzug um 2000 Franken zu erhöhen, fand in der Kommission eine Mehrheit von 6 zu 3 Stimmen. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Sitzung. Dank gebührt ausserdem Landesstatthalter Markus Heer und Departementssekretär Samuel Baumgartner für die Beratung sowie Brigitte Menzi für die Protokollführung.

Albert Heer, Oberurnen, Präsident der Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung. – Glarus ist der einzige Kanton, der den Lehrlingen an den Berufsschulen Fahrtenentschädigungen ausrichtet. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass die Lernenden im Kanton Glarus wohnen, die Lehre in einem Glarner Lehrbetrieb absolvieren, aber die Berufsschule ausserhalb des Kantons besuchen. Von den aktuell rund 1200 Lernenden erfüllen nur gerade 400 diese Voraussetzungen. Davon erhalten pro Jahr aber lediglich 25 Personen Rückvergütungen. Denn

es gilt ein Selbstbehalt von 1200 Franken für die Kosten der Fahrten zwischen dem Wohn- und dem Schulort. Jährlich werden so rund 17'000 Franken ausbezahlt. Mit der Streichung dieser Unterstützung kann neben der direkten Kosteneinsparung auch der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden. Aus der Kommissionsmitte wurde ein Ablehnungsantrag gestellt, der jedoch klar abgelehnt wurde. In der Schlussabstimmung sprach sich die Kommission für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags aus.

Roland Goethe, Glarus, Präsident der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei sowie die Verordnung über die Fischerei. – Die Kommission prüfte bereits im November 2024 vier Varianten für Optimierungen im Bereich der Fischerei. Zwei Varianten wurden damals nicht unterstützt: die Aufhebung der Fischzucht und die Einführung von Spezialpatenten. Deshalb konzentrierte sich die Kommission auf die beiden Varianten «Abgaben von Wasserkraftwerken» sowie «Anpassung der Patentkosten». Ziele der Kommission waren: fiskalische Stabilität, ökologische Verantwortung und eine faire und nachvollziehbare Behandlung aller Beteiligten. Die Kommission wollte alle Aspekte transparent beleuchten, kritische Fragen prüfen und sicherstellen, dass die Umsetzung auch praktisch machbar ist. – Betreffend die Abgaben der Wasserkraftwerke ist die Ausgangslage uneinheitlich: Einige Betriebe zahlen bisher gar nichts, andere entrichten sehr unterschiedlich hohe Beiträge. Das führt zu Ungleichbehandlung und zu einem gewissen Mass an Unklarheit. Die Patentkosten im Bereich der Fischerei wurden seit 2003 nicht mehr verändert. Neu kann der Regierungsrat die Patentkosten an die Teuerung anpassen. Zusätzlich wird ein neues Gastpatent eingeführt, das vor allem ausserkantonale Fischer betrifft. – Ein Antrag in der Kommission verlangte die Deckelung der Abgaben der Wasserkraftwerke. Zwar könne demgemäss der Landrat die Einzelheiten der Abgabehöhe bestimmen; die Abgabe dürfe aber nicht höher als 50'000 Franken ausfallen. Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 7 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung ab. Ein weiterer Antrag wollte Artikel 18b Absatz 3 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer streichen und damit die Abgaben in die allgemeine Staatsrechnung fliessen lassen. Auch diesen Antrag lehnte die Kommission mit 5 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab. Die Mittel sollen zweckgebunden verwendet werden, um die bundesrechtlichen Vorgaben umsetzen und die Kraftwerksbetreiber bei grösseren Projekten unterstützen zu können. Einem weiteren Antrag stimmte die Kommission mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu: Das Jugendpatent soll weiterhin 80 Franken kosten. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern für ihr engagiertes Mitwirken sowie Regierungsrat Thomas Tschudi, Departementssekretär Marc Hutter, Franziska Wyss, Leiterin der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, Christoph Jäggi, Leiter der Abteilung Jagd und Fischerei, Livia Casanova, Juristin der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, und Jan-Andri Giovanoli, Protokollführer, für die kompetente Begleitung der Kommission.

Kaspar Krieg, Niederurnen, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, spricht sich namens der SVP-Fraktion für Eintreten und grundsätzliche Zustimmung zu den Anträgen der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr aus. – Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei wirkt auf den ersten Blick technisch. Die Vorlage hat aber eine grosse politische und ökologische Bedeutung. Das Departement Bau und Umwelt zeigte auf, dass der Fachbereich Fischerei seine Jahresrechnung um 110'000 Franken pro Jahr verbessern muss. Das ist keine freiwillige Übung, sondern eine politische Vorgabe. Die Kommission prüfte verschiedene Varianten – von der Aufhebung der Fischzucht bis hin zur Einführung von Spezialpatenten. Sie konzentrierte sich schliesslich auf zwei Massnahmen, die realistisch wie auch sachlich begründet sind: die Abgaben der Wasserkraftwerke und die Anpassung der Patentkosten. – Die heutige Situation betreffend die Abgaben von Wasserkraftwerken ist unbefriedigend. Viele Betriebe leisten gar keine Abgaben, andere unterschiedlich hohe. Das führt zu Ungleichbehandlungen und zu einem Mangel an Transparenz. Das neue Abgaben-Modell WEGL schafft endlich eine einheitliche Grundlage. Das Modell berücksichtigt sieben ökologische Faktoren, welche die Beeinträchtigung eines Gewässers abbilden. Es ist komplex, aber fair und effizient. Statt jede Anlage einzeln

mit teuren Studien zu untersuchen, wird eine nachvollziehbare Berechnungsbasis geschaffen. Die Obergrenze der Abgabe von 0.004 Franken pro Kilowattstunde ist bewusst moderat gewählt. Sie entspricht rund 5 Prozent der durchschnittlichen Gestehungskosten und ist damit zumutbar. Die Obergrenze vermeidet eine existenzbedrohende Belastung für die Betriebe, stellt aber gleichzeitig sicher, dass ökologische Kosten nicht länger auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Die erwarteten Mehreinnahmen von 150'000 bis 200'000 Franken pro Jahr sollen zweckgebunden in den Gewässerrenaturierungsfonds und in die Fachstelle Gewässerökologie fliessen. In diesem Punkt ist die SVP-Fraktion nicht gleicher Meinung wie der Regierungsrat und die Kommission. Sie möchte, dass diese Mittel in die laufende Rechnung fliessen. – Auch bei den Fischerei-Patenten besteht Handlungsbedarf. Seit 2003 wurden die Taxen nicht mehr angepasst. Mit der neuen Regelung erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Patentkosten an die Teuerung anzupassen. Das ist eine einfache, sachgerechte Lösung. Zudem wird ein Gastpatent eingeführt, das auch für Fließgewässer gilt. Damit erschliesst der Kanton neue Einnahmequellen, ohne die Attraktivität des Fischereistandorts Glarus zu gefährden. Die erwarteten Mehreinnahmen von 10'000 bis 15'000 Franken pro Jahr sind ordentlich und die Anpassungen sind bewusst moderat. Der Tarif für Ferienpatente bleibt unter dem Schwellenwert von 400 Franken. Die Tagespatente sind im interkantonalen Vergleich weiterhin günstig. Damit hält der Kanton Glarus die Balance zwischen Einnahmen und Standortattraktivität. Die Erhöhung der Tarife für das Jugendpatent lehnt die Kommission ab. – Die Massnahmen sind kein Selbstzweck, sondern Ausdruck verantwortungsvoller Politik. Sie sorgen für eine faire Lastenverteilung. Kraftwerksbetreiber leisten ihren Beitrag, Fischer tragen ihren angemessenen Anteil bei und die Allgemeinheit profitiert von einer Entlastung des Staatshaushalts.

Andreas Vögeli, Schwanden, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, spricht sich im Namen der Die-Mitte-Fraktion für Eintreten aus. – Die Die-Mitte-Fraktion begrüsst die Massnahme A4 im Sinne einer Vereinheitlichung für alle Wasserkraftwerke und als Teil des Entlastungspakets mehrheitlich. Die Beeinflussung eines natürlichen Lebensraums darf auch etwas kosten. Gleichzeitig ist der Die-Mitte-Fraktion bewusst, dass diese zusätzliche Abgabe die Wasserkraft im Kanton Glarus schwächt. Der Kanton Glarus ist wie kaum ein anderer Kanton mit der Wasserkraft verbunden. Deshalb ist es umso wichtiger, eine gute Balance zwischen Wirtschaftlichkeit und Naturschutz zu finden. Während nun die Wasserkraft mit zusätzlichen Abgaben belastet wird, zahlen die Betreiber anderer Technologien wie zum Beispiel Batterien oder Photovoltaik vielleicht eine Entsorgungsgebühr, aber nichts für die erheblichen Umweltschäden, die bei der mehrheitlich im Ausland stattfindenden Produktion dieser Anlagen entstehen – von anderen Technologien wie etwa Öl oder Gas ganz zu schweigen. Es dürfte klar sein, dass es aktuell nichts Umweltfreundlicheres gibt als die einheimische Wasserkraft. Ein maximaler Abgabesatz, der je nach Produktionsprofil und Marktpreis bis zu 10 Prozent des Umsatzes entspricht, gefährdet die Rentabilität einzelner Anlagen oder neuer Projekte. Aus diesem Grund steht ein Teil der Die-Mitte-Fraktion einer Optimierung einzelner Faktoren im Gesetz oder in der Verordnung offen gegenüber. Klar ist für die Die-Mitte-Fraktion hingegen, dass die Einnahmen aus diesen Abgaben zweckgebunden verwendet werden sollten. – Das Thema Wasser wird in der Glarner Politik noch mehrmals Thema sein. Das ist auch richtig so. Denn das Wasser ist in vielerlei Hinsicht eine sehr wichtige Ressource. Es geht darum, eine gesamtheitliche Lösung zu finden, die einerseits den Natur- und Katastrophenschutz berücksichtigt, andererseits aber auch eine angemessene Grundlage schafft, um die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft zu erhalten.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, votiert im Namen der GLP-Fraktion für Eintreten auf die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei und der Verordnung über die Fischerei sowie für Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Auch im Bereich der Fischerei soll das Sparziel erreicht werden. Die Anpassungen bei den Tarifen für die Fischerei-Patente sind moderat. Seit 2003 gab es zudem keine solchen Anpassungen mehr. Im Vergleich zu anderen Kantonen wird Glarus trotzdem weiterhin attraktiv bleiben. – Die GLP-Fraktion unterstützt die

neue Abgabe für die Wasserkraftwerke in der vorgeschlagenen Form mehrheitlich. Sie erachtet es insbesondere als wichtig, dass alle Anlagen gleichbehandelt werden. Das vorgeschlagene Modell scheint aus Sicht der GLP-Fraktion fair zu sein. Die Mehrkosten für die Betreiber sind verkraftbar, selbst wenn sie an die Endkunden weiterverrechnet würden. Die GLP-Fraktion befürwortet zudem die Zweckbindung der Einnahmen aus der Abgabe. Denn im Bereich der Gewässerrenaturierungen kommen grössere Aufgaben auf den Kanton zu.

Peter Rothlin, Oberurnen, möchte eintreten, beantragt jedoch die Ablehnung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei. – Mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird eine neue Abgabe auf die Wasserkraft im Kanton Glarus eingeführt. Das ist abzulehnen. Steuern und Abgaben auf die Wasserkraft sind durch die Bundesgesetzgebung vorgegeben. Für das Recht, die Wasserkraft an öffentlichen Gewässern zu nutzen, haben die Wasserkraftwerke dem Kanton und den Gemeinden eine jährliche Abgabe zu entrichten, den sogenannten Wasserzins. Dieser wird von den Kantonen innerhalb der bundesrechtlichen Schranken festgelegt. Das steht so in Artikel 76 Absatz 4 der Bundesverfassung. Im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft – dem Wasserrechtsgesetz – und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen – der Wasserzinsverordnung – werden die Berechnungsarten und die maximale Höhe des Wasserzinses festgelegt. Zwar weicht der Kanton Glarus bezüglich der Berechnungsart aufgrund der hiesigen besonderen wasserrechtlichen Gegebenheiten vom Bundesrecht ab. Dennoch ist auch der Kanton Glarus bei der Festlegung der Höhe des Wasserzinses an das vom Bundesrat festgelegte Wasserzins-Maximum gebunden. Geht man von einer durchschnittlichen jährlichen Produktion und einem maximalen Wasserzins von 110 Franken pro Kilowatt aus, ergibt dies eine Summe von 6,47 Millionen Franken an Wasserwerksteuern zugunsten des Kantons Glarus und von 5,29 Millionen Franken als Entschädigung vornehmlich an die Gemeinden. Für die Wasserkraftwerke haben sich diese Wasserzinsen seit der Einführung mehr als verzehnfacht; inflationsbereinigt haben sie sich ungefähr verdreifacht. – 2009 behandelte der Landrat die Wasserwerksteuer. Der Kanton beanspruchte damals 55 Prozent des Wasserzinsmaximums für sich; der Rest gehört den weiteren Wasserrechtsbesitzern, also den Gemeinden und einzelnen Privaten. Eine weitergehende Erhöhung der kantonalen Wasserwerksteuer um generell 25 Prozent zugunsten des Kantons und zulasten der Gemeinden lehnte der Landrat 2009 aus Rücksicht auf die Gemeinden, die zwei Drittel der Eigentumsrechte auf ihrem Gemeindegebiet besitzen, ab. Dafür erhielt der Kanton neu anstelle von 45 Prozent den Anteil von 55 Prozent des Maximums. In der Jahresrechnung 2024 nahm der Kanton Glarus 7'887'247 Franken an Wasserwerksteuern ein. In der Jahresrechnung 2023 waren es noch 6'998'963 Franken. Das Bundesamt für Energie schätzt die Einnahmen des Kantons und Gemeinden insgesamt auf 12,4 Millionen Franken. Dieses Geld wird den Wasserkraftwerken abgerungen. Der Kanton nimmt bereits heute das Maximum ein. Es stehen mehr als genug kantonale Mittel bereit, um die Ziele im Gewässerschutz zu verfolgen.

Martin Zopfi, Schwanden, stellt Fragen zuhanden der zweiten Lesung betreffend die neue Abgabe für Wasserkraftwerke. – Mit der geplanten Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei wird eine neue und dauerhafte Abgabe auf die einheimische Stromproduktion aus Wasserkraft eingeführt. Diese Abgabe bemisst sich nach den produzierten Energiemengen. Gemäss den vorliegenden Unterlagen aus dem Departement Bau und Umwelt generiert diese Abgabe jährliche Einnahmen von rund 0,25 Millionen Franken. Die Mittel sollen in den Gewässerrenaturierungsfonds fliessen. Gleichzeitig wird im Kommissionsbericht ausgeführt, dass auch Vollzugsaufgaben inklusive Personalkosten finanziert werden sollen. Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Wasserkraft heute zunehmend zu Marktpreisen produzieren muss und in direkter Konkurrenz zu nicht erneuerbarem Importstrom aus dem Ausland steht. Diese Abgabe ist somit energiewirtschaftlich relevant und schwächt Investitionen in die Glarner Wasserkraft. Bei einer vollständigen Überwälzung der Abgabe über den Stromtarif in der Grundversorgung erhöhen sich zudem die

Kosten pro Haushalt und Jahr um 20 Franken. In einem Gewerbebetrieb betragen die Mehrkosten bereits 400 Franken pro Jahr. Damit betrifft die Einführung dieser neuen Abgabe nicht nur einzelne Anlagen, sondern Haushalte und Gewerbebetriebe im ganzen Kanton. Das ist staatspolitisch zentral. – Die maximale Abgabe wird nicht nach einer konkret nachgewiesenen zusätzlichen Belastung des Gewässers berechnet, sondern pauschal über die produzierte Strommenge. Mit diesem System wird das Verursacherprinzip durchbrochen. Auch Anlagen mit einem hohen ökologischen Standard oder solche, die modernisiert wurden, werden belastet. Ein Beispiel dafür ist das Kraftwerk Holenstein in Glarus, das 2016 neu gebaut wurde und die aktuellen ökologischen Vorgaben und Auflagen erfüllt – und deren Auswirkungen bereits gesetzlich geregelt und abgegolten sind. Hinzu kommt, dass die Glarner Wasserkraft bereits heute erhebliche Leistungen zugunsten der öffentlichen Hand erbringt: Wasserwerksteuer, Konzessionsabgaben, Restwasserauflagen sowie ökologische Ersatzmassnahmen. Diese Verpflichtungen werden im Konzessionsverfahren festgelegt, umgesetzt und auch finanziert. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung. Eintreten auf diese Gesetzesänderung ist zwar unbestritten. Zuhanden der zweiten Lesung werden jedoch folgende Fragen gestellt: Welche Beiträge leistet die Glarner Wasserkraft heute an den öffentlichen Haushalt, namentlich über die Wasserwerksteuer, Konzessionsabgaben und weitere Abgaben? Wie werden die Mittel im Kantonshaushalt verwendet? Werden sie zweckgebunden für die Anliegen der Wasserkraft und der Gewässer verwendet oder fliessen sie in den allgemeinen Staatshaushalt? Auf welcher Grundlage werden Anlagen, die vor weniger als 25 Jahren gemäss gültigem Recht gebaut, bewilligt und realisiert wurden, erneut als Sanierungsfälle eingestuft? Wie wird die Planungs- und die Investitionssicherheit für bestehende, aber auch für zukünftige Anlagen gewährleistet? Wie wird dem Umstand, dass sich gewisse Anlagen in einem Fördersystem befinden, andere hingegen dem Markt ausgesetzt sind, Rechnung getragen? Wie wird verhindert, dass diese Abgaben bei tiefen oder sogar negativen Energiepreisen die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlage unverhältnismässig gefährden? Trifft die Annahme zu, dass im künftigen kantonalen Wassergesetz, das gemäss Regierungsrat innerhalb von zwei Jahren vorliegen soll, für bestehende Wasserkraftanlagen keine zusätzlichen Abgaben vorgesehen sind?

Benjamin Kistler, Niederurnen, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, unterstützt namens der SP-Fraktion betreffend die Massnahme A4 den Antrag der Kommission. – Die Kommission hat die Anpassungen im Bereich der Fischerei-Patente beraten und eine gute Lösung gefunden. Im Fokus stand aber die Ersatzabgabe für Umweltschäden durch Wasserkraftwerke. Solche Schäden entstehen bei allen Strom produzierenden Anlagen, sei es in der Herstellung, bei der Installation, im Betrieb oder im Rückbau. Die Frage ist, wie damit umgegangen werden soll. Es gilt, Gleiches gleichzubehandeln. Das ist ein unbestrittener Grundsatz. Heute werden jedoch nicht alle Wasserkraftwerke gleichbehandelt. Bei neuen oder bei neu konzessionierten Wasserkraftwerken muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Bundes und des Kantons erfüllt und verbleibende Schäden an der Umwelt, die es auch nach Sanierungen noch gibt, abgegolten werden. Das wird in der Konzession geregelt. Die neuen oder neu konzessionierten Kraftwerke zahlen bereits heute. Alte Kraftwerke mit alten Konzessionen oder sogenannten energierechtlichen Bewilligungen zahlen hingegen keine Abgeltung für Umweltschäden. Aktuell bezahlen 45 Kraftwerke keine Abgabe, 17 Kraftwerke hingegen schon. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung. Darauf gilt es zu reagieren. Ungleiches soll hingegen nach Massgabe der Ungleichheit unterschiedlich behandelt werden. Das Ausmass der Umweltbelastung durch Kraftwerke ist unterschiedlich. Deshalb sollen nicht alle Kraftwerksbetreiber den gleichen Betrag bezahlen. Das Modell WEGL berücksichtigt diese Ungleichheit pragmatisch. Fair ist, wenn alle Wasserkraftwerke angemessene Abgaben zur Abgeltung von Umweltschäden bezahlen. – Was die Umweltbelastung inklusive der CO₂-Emission betrifft, schneidet die Wasserkraft im Vergleich unbestritten gut ab. Trotzdem sind die Bäche, Flüsse, Seen sowie die Tier- und Pflanzenwelt von der Energiegewinnung aus der Wasserkraft negativ betroffen. Das kann niemand bestreiten. Betreiber von Wasserkraftwerken haben auf der anderen Seite einen Nutzen, während die Kosten externalisiert werden. Es bezahlen die Natur und die Steuerzahler. Die Kantone müs-

sen die Gewässer gemäss Bundesvorgaben revitalisieren. Zur Unterstützung von Revitalisierungsprojekten gibt es den Gewässerrenaturierungsfonds. Dieser wurde 2014 mit 4 Millionen Franken an öffentlichen Mitteln geöfnet. Im Planjahr 2027 sind weitere 4 Millionen Franken an Einlagen aus der ordentlichen Rechnung geplant. Es ist nur korrekt, dass sich jene an diesen Kosten beteiligen, die einen Nutzen aus der Wasserkraft ziehen. – Es wurde nun argumentiert, der Betrieb eines Wasserkraftwerks könne aufgrund der Abgabe unrentabel sein. Dieser Sorge trug der Regierungsrat Rechnung. Er hat abgewogen zwischen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und den ökologischen Erfordernissen. Die Abgabe beträgt maximal 0,4 Rappen pro Kilowattstunde. Das entspricht einem Zwanzigstel der Produktionskosten bei neuen Kraftwerken. Das ist wirtschaftlich tragbar. Insgesamt sollen so zwischen 150'000 und 200'000 Franken eingenommen werden. Die Kosten sind vielleicht sogar tragbar, ohne dass die Strompreise erhöht werden müssen. Die Produzenten könnten die höheren Kosten weitergeben, etwa an die Strom beziehenden Technischen Betriebe. Diese wiesen in den vergangenen Jahren Gewinne zwischen 1,9 und 2,6 Millionen Franken aus. Die Produzenten könnten die Kosten also an die Abnehmer weitergeben, ohne dass sich dies auf die Endkunden auswirkt. Denn offenbar reicht das Geld bei den Technischen Betrieben auch für Lohnerhöhungen bei der Geschäftsleitung.

Landesstatthalter *Markus Heer* beantragt grundsätzlich Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates; einzig betreffend den Tarif für die Jugendpatente im Fischereiwesen schliesse sich der Regierungsrat der vorberatenden Kommission an. – Das Entlastungspaket 2025+ beschäftigt den Land- und den Regierungsrat schon lange. Diese nahmen gemeinsam einen Marathon in Angriff und befinden sich nun auf der Zielgeraden. Die Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde bewirken eine Verbesserung des Ergebnisses um 1,5 Millionen Franken. Angesichts der Entlastungswirkung des gesamten Pakets von 7,2 Millionen Franken ist das bedeutsam. Ein Grossteil der Massnahmen lag in der Kompetenz des Regierungsrates. Dieser traf in verschiedenen Bereichen unbequeme und unpopuläre Entscheide. Er schloss jedoch die Reihen und gab nicht nach, wenn da und dort wieder versucht wurde, Massnahmen zu entschärfen. Der vom Regierungsrat eingeschlagene Weg ist nun konsequent weiterzugehen. Der Landrat sollte nicht kurz vor dem Ziel nachgeben, sondern den Anträgen des Regierungsrates zustimmen. Dieser schliesst sich dem Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr betreffend die Jugendpatente im Bereich der Fischerei an. Ansonsten hält er jedoch an seinen Anträgen fest. Denn die Entlastung des Staatshaushalts ist notwendig. – Dank gebührt den beteiligten Kommissionen – der Kommission Finanzen und Steuern unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Staub, der Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Vorsitz von Landrat Albert Heer und der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unter dem Vorsitz von Landrat Roland Goethe. Viele Ratsmitglieder und der gesamte Regierungsrat arbeiteten am Entlastungspaket mit. Es ist bekannt, um was es geht und wie die finanzielle Lage des Kanton aussieht. Es gilt nun nur noch, den Penalty zu versenken.

Detailberatung

Steuergesetz (Abschaffung Steuerrekurskommission)

Beat Noser, Oberurnen, Mitglied der Kommission Finanzen und Steuern, unterstützt namens der Die-Mitte-Fraktion den Antrag von Kommission und Regierungsrat betreffend die Abschaffung der Steuerrekurskommission sowie den Antrag des Regierungsrates betreffend die Begrenzung des Fahrkostenabzugs. – Die beantragte Abschaffung der Steuerrekurskommission, die Übertragung von deren Zuständigkeit an das Verwaltungsgericht und damit die Verkürzung des Instanzenwegs ist nachvollziehbar und zielorientiert. – Betreffend die Begrenzung des Fahrkostenabzugs war man sich in der Die-Mitte-Fraktion weniger einig. Die knappe Mehrheit unterstützt den regierungsrätlichen Antrag mit einer Begrenzung bei 4000 Franken. Persönlich spricht man sich jedoch für einen Abzug von 6000 Franken aus. Denn der Kanton Glarus wäre mit einem Abzug von 4000 Franken schweizweit einer der

restriktivsten Kantone. Die meisten Kantone – etwa Appenzell Ausserrhoden oder Aargau – liegen im Bereich von 6000 Franken. Zudem ist der Kanton Glarus auf Pendlerinnen und Pendler angewiesen. Er verfügt nicht für alle Arbeitstätigen, die heute ausserhalb des Kantons arbeiten, über geeignete Arbeitsplätze. Es gibt zudem berechtigte Gründe, weshalb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen können. Dazu gehören etwa Schichtarbeit, eine stark erhöhte Reisedauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder notwendige Flexibilität aufgrund ständig ändernder Arbeitszeiten.

Steuergesetz (Begrenzung Fahrkostenabzug)

Artikel 26; Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Benjamin Kistler votiert im Namen der SP-Fraktion für den Antrag des Regierungsrates. – Momentan lassen sich im Kanton Glarus die Fahrkosten in unbegrenzter Höhe von den Steuern abziehen. Dieser Abzug soll jetzt begrenzt werden, um Einnahmen zu generieren. Ein maximaler Abzug von 4000 Franken generiert kantonsweit 2,6 Millionen Franken mehr Steuereinnahmen. Davon profitieren nicht nur die Kantonsfinanzen, sondern wesentlich auch jene der Gemeinden. Sollte der Abzug bei 6000 Franken begrenzt werden, betragen die zusätzlichen Einnahmen 1,6 Millionen Franken. Das ist ein signifikant tieferer Ertrag. Der sparsame Landrat müsste die tieferen Mehreinnahmen anderweitig kompensieren. – Der Schritt von einem unbegrenzten Abzug hin zu einem maximalen Abzug von 4000 Franken erscheint auf den ersten Blick enorm. Bei genauer Betrachtung ist er jedoch gar nicht so gross. 50 Prozent aller Steuerpflichtigen im Kanton Glarus geben für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort weniger als 2464 Franken aus. Gemäss regierungsrätlichem Bericht können 80 Prozent der Haushalte weniger als 4000 Franken Fahrkosten von ihrem Einkommen abziehen. Von dieser Gesetzesänderung sind also rund 20 Prozent der Steuerpflichtigen betroffen. Wer mit dem öV zur Arbeit fährt, kann auch künftig alle seine Ausgaben abziehen, weil die Kosten für ein Generalabonnement 2. Klasse gerade noch so knapp unter 4000 Franken liegen. – Es ist grundsätzlich gut, wenn notwendige Berufskosten von den Steuern abgezogen werden können. Der unbegrenzte Abzug führt aber auch zu Fehlanreizen. Er fördert lange Arbeitswege und damit eine hohe Belastung der Infrastruktur – Stau auf den Strassen, volle Züge und die Zersiedelung. Lange Arbeitswege machen die Menschen gemäss Studien unglücklich. Kurze Arbeitswege fördern hingegen die Zufriedenheit durch weniger Pendelstress, mehr Freizeit, höhere Produktivität oder bessere lokale Verantwortung. Letztlich ist es auch nicht möglich, zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren, ohne dass Einzelne mehr zahlen müssen. Es geht also um die Frage, wer stärker belastet werden soll. Es ist fairer, auf eine Steuervergünstigung für wenige zu verzichten, als die Steuern für alle zu erhöhen.

Remo Goethe, Glarus, beantragt im Namen der FDP-Fraktion die Streichung der Änderung von Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 1 aus der Vorlage und damit den Verbleib beim bisherigen Recht. – Vorliegend geht es nicht um eine technische Anpassung, sondern um eine konkrete Mehrbelastung eines relevanten Teils der Bevölkerung. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist nichts anderes als eine versteckte Steuererhöhung. Das Entlastungspaket 2025+ gab jedoch explizit das Versprechen ab, auf Steuererhöhungen zu verzichten. Dieses Versprechen wird mit dieser Massnahme gebrochen. Rund 4400 Haushalte – jeder fünfte Haushalt – sind betroffen. Für diese Menschen steigt die Steuerbelastung spürbar. Gerade im Kanton Glarus ist Mobilität kein Nice-to-have. Sie ist Voraussetzung, dass die Menschen überhaupt arbeiten können. Das ist die Realität. Wer hier wohnt, hat sich bewusst dafür entschieden, die Wege in Kauf zu nehmen. Diese Menschen jetzt steuerlich zusätzlich zu belasten, ist unfair. Gerade die Gemeinde Glarus Süd würde mit dieser Begrenzung noch stärker belastet. Denn betroffen sind nicht nur Pendler, die ausserhalb des Kantons arbeiten. Wer rechnet, merkt schnell, dass auch innerkantonale Arbeitswege betroffen sind. So könnten in Zukunft nicht einmal die Kosten für die Fahrten zwischen Glarus Süd und Glarus Nord

voll abzugsfähig bleiben. Das würde neben der schlechten Verkehrsanbindung eine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Glarus Süd bedeuten. – Die bürgerlichen Parteien sind angesprochen; insbesondere auch die SVP, die der FDP immer wieder das Label des Liberalismus streitig machen will. Im Landrat ist stets von Leistungsträgern, von Arbeitnehmerinnen und vom Mittelstand die Rede. Genau dieser Personenkreis ist von der Massnahme A2 betroffen. Wenn eine bürgerliche Partei einer Vorlage zustimmt, die faktisch eine Steuererhöhung für die arbeitenden Menschen bedeutet, dann soll sie das zumindest auch ehrlich so benennen. – Besonders störend ist der fehlende Blick auf die langfristigen Folgen dieser Massnahme für die Attraktivität des Kantons. Gut ausgebildete Arbeitskräfte könnten zum Schluss kommen, dass sie lieber ein bisschen mehr für das Wohnen ausgeben, dafür aber von einer besseren Anbindung und tieferen Mobilitätskosten profitieren wollen. Jeder Wegzug kostet den Kanton Steuereinnahmen – deutlich mehr, als man sich an zusätzlichen Einnahmen verspricht. Ein Entlastungspaket darf nicht zu einer Schwächung der Attraktivität als Wohn- und Arbeitskanton führen. Die FDP-Fraktion ist bereit, über Sparmassnahmen zu diskutieren und unbequeme Entscheidungen mitzutragen. Sie ist hingegen nicht bereit, versteckte Steuererhöhungen auf dem Rücken der arbeitenden Bevölkerung zu unterstützen. Das Entlastungspaket des Kantons darf nicht zum Belastungspaket für die Bevölkerung werden. Die FDP-Fraktion lehnt die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ab, damit der von Landesstatthalter Markus Heer erwähnte Penalty nicht zum Eigentor wird.

Ruedi Schwitter, Näfels, unterstützt den Antrag des Regierungsrates. – Der Landrat führt diese Diskussion nicht im luftleeren Raum. Die finanzielle Lage im Kanton ist angespannt. Er lebt von seiner Substanz. Das Nettovermögen schmilzt und Defizite sind absehbar. Vor diesem Hintergrund muss der Landrat sehr genau prüfen, wo und wer entlastet wird. Der Kommissionsantrag auf Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei 6000 Franken wird mit der Fairness begründet. In der Wahrheit ist der Fahrkostenabzug jedoch eine gezielte Steuervergünstigung für wenige Personen, die hohen Fahrkosten geltend machen können. Die Mehrheit der Steuerpflichtigen profitiert davon nicht. Die Einnahmehausfälle müssen jedoch alle mittragen. – Mit einem Maximalabzug von 4000 Franken ist das Generalabonnement weiterhin vollständig abzugsfähig. Wer auf den öffentlichen Verkehr setzt, wird also nicht benachteiligt. Wer mit dem Auto fährt, kann die Kosten bereits heute nur dann abziehen, wenn eine erhebliche Zeitersparnis besteht. Die Steuerverwaltung ist diesbezüglich unbestritten relativ grosszügig. Dass einzelne Pendelstrecken innerkantonal nicht mehr voll abzugsfähig sein werden, ist kein Skandal, sondern eine bewusste Begrenzung. Steuerabzüge sollten die Kosten mildern, aber nicht vollständig kompensieren. Niemand hat einen Anspruch darauf, seine individuelle Lebens- und Wohnsituation steuerlich abzusichern. – Besonders stossend ist der politische Kontext. Während bei Lehrlingen, dem Personal, öffentlichen Leistungen oder etwa den Velowegen Zurückhaltung gefordert wird, verteilt eine bürgerlich dominierte Kommission mit ihrem Antrag finanzielle Vorteile. Die Erhöhung des Maximalabzugs kostet den Kanton und die Gemeinden je rund eine 0,5 Millionen Franken. Dieses Geld fehlt an anderer Stelle. Oder es sind mittelfristig höhere Steuern für alle notwendig. Das ist keine theoretische Gefahr, sondern eine reale Konsequenz. Wer Verantwortung für die Kantonsfinanzen übernehmen will, muss auch den Mut haben, zusätzliche Steuervergünstigungen abzulehnen, selbst wenn das unbequem ist. Der Maximalabzug von 4000 Franken ist sachlich begründet, sozial vertretbar und finanzpolitisch notwendig.

Adrian Hager, Niederurnen, Mitglied der Kommission Finanzen und Steuern, spricht sich im Namen der SVP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag der Kommission aus. – Vorliegend geht es unter dem Strich um nichts anderes als eine Steuererhöhung. Nach dem Staatsverständnis der SVP-Fraktion ist ein Entlastungspaket in der Konsequenz aber auch ein Belastungspaket für alle. Den Staat bilden alle Einwohnerinnen und Einwohner; offensichtlich muss nun jeder und jede etwas zur Gesundung der Kantonsfinanzen beitragen. Der SVP-Fraktion geht die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei 4000 Franken allerdings zu weit. So sind die öV-Kosten beispielsweise nur bis zu einem Generalabonnement 2. Klasse abgedeckt. Zudem gibt es auch in der Mittelschicht Personen ohne hohe Einkommen, die viele Kilometer fahren müssen, weil es anders nicht geht. Nur schon die Pendelstrecke von Linthal

bis Bilten führt theoretisch zu Fahrkosten von 10'000 Franken. Deshalb spricht sich die SVP-Fraktion für den guten Kompromiss mit einer Begrenzung bei 6000 Franken aus. Damit wäre auch ein Generalabonnement erster Klasse abgedeckt. Eine Begrenzung in dieser Höhe fördert somit auch den öV. Der Verzicht auf eine Begrenzung ginge hingegen genauso zu weit wie eine Begrenzung bei 4000 Franken. Die Personen, die in Zürich arbeiten, haben ohnehin die höheren Löhne. Die Subvention weiter Pendelstrecken sind auch deshalb nicht nötig.

Regula N. Keller, Ennenda, unterstützt stellvertretend für die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen den Antrag des Regierungsrates. – Die Grüne Fraktion reichte bereits 2015 eine Motion mit dem Ziel ein, die Pendlerabzüge bei den Kosten eines Generalabonnements zu begrenzen. Denn neben finanziellen sprechen auch ökologische Überlegungen für die Beschränkung des Fahrkostenabzugs generell, aber auch für die Begrenzung bei 4000 Franken. Der Kanton Glarus ist ein Pendlerkanton. Der Vorschlag des Regierungsrates trägt diesem Umstand weiterhin Rechnung. Genauso klar ist aber auch, dass Arbeitswege mit ökologischen Belastungen verbunden sind. Auch hier sollen das Verursacherprinzip und die Eigenverantwortung gelten. Anreize sind zu schaffen, damit mehr Pendlerinnen und Pendler mit dem öV – und falls das nicht möglich ist – in Fahrgemeinschaften zur Arbeit fahren. Es gibt auch dann Möglichkeiten, wenn man mitten in der Nacht von Glarus Süd nach Bilten zur Arbeit gelangen muss. Der Umstieg auf den öV oder auf Fahrgemeinschaften führt auch zu einer Verminderung des Verkehrs bzw. der Staus auf der Kantonsstrasse. Dieser wird ja auch oft als Kostentreiber genannt. – Dieses Mal bringt der Regierungsrat den Vorschlag einer Beschränkung des Fahrkostenabzugs bei 4000 Franken, angetrieben von den finanziellen Herausforderungen des Kantons. Mit diesem Vorschlag würden zusätzlich 1,5 Millionen Franken alleine in die Kasse des Kantons fliessen. Eine Begrenzung bei 6000 Franken führt hingegen zu um einen Drittel tieferen Mehreinnahmen. – Die Diskussion, ob es sich nun um eine Steuererhöhung oder eine Steuervergünstigung handelt, ist nicht zielführend. Auch wurde nun argumentiert, man müsse den guten Steuerzahlern Sorge tragen. Diese würden allenfalls in Betracht ziehen, wegzuziehen, wenn sie nur 4000 statt 6000 Franken abziehen könnten. Ausserhalb des Kantons seien dann die Wohnkosten etwas höher, dafür würden die Mobilitätskosten geringer ausfallen. Vor nicht allzu langer Zeit debattierte der Landrat über das genossenschaftliche Bauen. Damals wurde argumentiert, dass sich der Kanton Glarus nicht mit anderen Kantonen vergleichen lasse, weil hier die Wohnkosten viel tiefer seien. Die zitierte Argumentation verwundert angesichts dessen. – Kommissionspräsident Fridolin Staub hielt in der Debatte zum Memorialsantrag «Für attraktivere Velorouten» fest, man solle darauf verzichten, die verschiedenen Mobilitätsformen gegeneinander auszuspielen. In diesem Sinne ist das Pendeln mit dem öV oder individuell mit dem Auto gleichzubehandeln; die Abzüge sind gleichermassen bei 4000 Franken zu begrenzen. Dieser Betrag ist nicht klein und entspricht den Kosten eines Generalabonnements. Damit kann man das ganze Jahr über fahren und auch städtische Transportmittel nutzen. Ein Generalabonnement bietet grosse Freiheit. Bei einem Abzug von 4000 Franken und einem Ansatz von 75 Rappen pro Kilometer sind immer noch 5333 Kilometer mit dem Auto abgedeckt. Auch das ist nicht wenig. Der Vorschlag des Regierungsrates, der einen finanziellen wie auch einen ökologischen Mehrwert bringt, ist zu unterstützen.

Beat Noser hält fest, dass mindestens der Kommissionsantrag zu unterstützen sei; der Antrag des Regierungsrates sei abzulehnen. – Gemäss regierungsrätlichem Bericht kennen heute nur zwei Kantone – Genf und Basel-Stadt – maximale Abzüge von unter 5000 Franken. Alle anderen Kantone liegen darüber. Mit einer Begrenzung bei 6000 Franken würde sich der Kanton im guten Mittelfeld bewegen. Angesichts des heute in unbegrenzter Höhe möglichen Abzugs ist eine Grenze bei mindestens 6000 Franken zudem angebracht. Die Ratsmitglieder, die auf öffentliche Verkehrsmittel setzen, seien daran erinnert, dass viele Menschen, die auswärts arbeiten, keinen Nine-to-five-Job haben. Deren Arbeitstag endet zum Beispiel jeden Abend um eine andere Zeit. Oder es wird in Schichten gearbeitet. Auch an solche Personen ist zu denken. Viele sind auf das Auto angewiesen und können gar nicht auf ein öffentliches Verkehrsmittel umsteigen. Diese Menschen würden mit einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei 4000 Franken massive Einschränkungen erfahren.

Fridolin Staub hält am Kommissionsantrag fest. – Kommissionssitzungen erscheinen fast überflüssig, wenn die gleiche Diskussion im Landrat noch einmal geführt wird. Die Begrenzung des Pendlerkostenabzugs war in der Kommission unbestritten. Diese äusserte sich ja bereits einmal in einem Mitbericht zum Thema und stimmte in diesem Rahmen darüber ab. – Die Welt hat sich seit dem Entscheid über die Motion der Grünen Fraktion, die man selbst damals ablehnte, bewegt. Der Verzicht auf eine Begrenzung ist angesichts der laufenden Diskussionen nicht opportun. – Die Kommission erachtet die Begrenzung bei 6000 Franken aufgrund des Vergleichs mit den umliegenden Kantonen als richtig. In Glarus Nord lebt fast die Hälfte der Einwohner des Kantons. Die Gemeinde befindet sich in einem direkten Standortwettbewerb mit den Regionen See/Gaster und March/Höfe – auch in diesem Bereich. Als der Kanton Glarus begann, über eine Begrenzung bei 4000 Franken zu diskutieren, erhöhte der Kanton St. Gallen den Abzug. Es wäre fatal gewesen, hätte die Kommission dieses Signal nicht aufgenommen. Dem Kompromissvorschlag der Kommission ist deshalb zuzustimmen.

Landesstatthalter *Markus Heer* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Der Regierungsrat hielt stets fest, dass das Entlastungspaket sekundär auch verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Erträge enthält. Auf eine generelle Steuererhöhung werde hingegen verzichtet. Eine solche liegt hier auch nicht vor. Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4000 Franken würde der Kanton zusätzlich rund 1,2 Millionen Franken einnehmen. Die Gemeinden erhalten insgesamt noch einmal etwa gleich viel. – Bereits vor rund zehn Jahren forderte eine Motion eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs. Damals hielt der Regierungsrat fest, dass die finanzielle Lage des Kantons Glarus im Moment keine zusätzlichen Mittel erfordere. Eine Begrenzung des Abzugs käme einer partiellen Steuererhöhung auf Vorrat gleich. Deshalb lehne der Regierungsrat die Motion ab. Eine auf Stabilität ausgerichtete Fiskal- und Finanzpolitik sei – wie heute noch – eines der vordringlichen Ziele des Regierungsrates. Gleichzeitig behalte sich dieser aber ausdrücklich vor, das Anliegen der Motionärin im nächsten Sparprogramm aufzugreifen und eine Begrenzung des Pendlerabzugs als Entlassungsmassnahme zu prüfen. Der Regierungsrat bricht heute also nicht irgendein Versprechen – er hält vielmehr ein solches ein. Denn schliesslich wird aktuell ein Entlastungspaket geschnürt. In der Vernehmlassung und auch in der Beratung in der Kommission war diese Vorlage mehrheitlich unbestritten. Vor allem auch die Wirtschaft erkennt durchaus Gründe für eine solche Begrenzung. Dass der Kanton mit Steuerabzügen das Arbeiten ausserhalb des Kantons fördert, ist in Zeiten des Fachkräftemangels nicht sinnvoll. Hinzu kommen die oft thematisierten verstopften Strassen. Angesichts der Unterstützung durch die Glarner Wirtschaftskammer überrascht die Vehemenz, mit der diese Massnahme von der FDP-Fraktion bekämpft wird. – Man ist versucht, in der Höhe der Begrenzung den Kompromiss zu suchen. Mit einer Begrenzung bei 6000 Franken würde sich der Kanton Glarus im Mittelfeld bewegen. Dessen finanzielle Lage ist jedoch eine andere als beispielsweise jene des Kantons Schwyz. Deshalb muss der Landrat auch in Bezug auf die Höhe der Begrenzung konsequent bleiben. Daran ändert auch der Verweis auf die Standortattraktivität nichts. Eine unverheiratete Person mit einem steuerbaren Einkommen von 80'000 Franken und einem Fahrkostenabzug von 4000 Franken bezahlt rund 10'932 Franken an Kantons- und Gemeindesteuern. Wenn sie nun 6000 Franken abziehen dürfte, würde sich das steuerbare Einkommen auf noch 78'000 Franken und die Kantons- und Gemeindesteuern auf rund 10'564 Franken belaufen. Die Differenz beträgt somit rund 368 Franken pro Jahr und 30.70 Franken im Monat. Bei einem steuerbaren Einkommen von 120'000 Franken beträgt die Differenz rund 392 Franken im Jahr oder 32.70 Franken im Monat. In der obersten Progressionsstufe bei einem Einkommen von 0,5 Millionen Franken beträgt die Differenz rund 470 Franken im Jahr oder 34.75 Franken im Monat. Wegen 300 Franken mehr oder weniger zieht niemand in den Kanton Schwyz oder in den Kanton St. Gallen. Zumindes im Kanton Schwyz würden die Mehrkosten für das Wohnen pro Monat höher ausfallen als die zusätzliche Steuerlast im Kanton Glarus für das ganze Jahr. Für den einzelnen Steuerpflichtigen ist die Differenz zwischen einer Begrenzung bei 4000 Franken und einer solchen bei 6000 Franken also nicht so gross. Für den Kanton macht der Unterschied hingegen 470'000 Franken

aus. Das entspricht gerade etwa dem Unterschied zwischen einer Erhöhung der Lohnsumme um 1 Prozent oder um 1,5 Prozent. Was der Landrat also vor zwei Wochen mit gutem Willen beim Personal gespart hat, gibt er hier nun wieder preis, wenn er sich für eine Begrenzung bei 6000 Franken ausspricht. Obwohl der Regierungsrat von seinem Naturell her kompromissbereit ist, ist der Kompromiss im vorliegenden Fall nur die zweitbeste Lösung. Die Begrenzung bei 4000 Franken ist mit Blick auf die Kosten eines Generalabonnements zweiter Klasse auch sachlich nachvollziehbar.

Abstimmungen:

- In der Eventualabstimmung obsiegt der Antrag der Kommission über den Antrag des Regierungsrates mit 31 zu 24 Stimmen.
- Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag Goethe mit 43 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Ruedi Schwitter beantragt namens der GLP-Fraktion zuhanden der zweiten Lesung folgende neue Formulierung von Artikel 26 Absatz 2: «Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Ziffern 2–3 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Ziffer 3 steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.» – Mit dem Antrag wird der Verweis auf Ziffer 1 aus dem zweiten Satz von Artikel 26 Absatz 2 gestrichen. Für die Ziffern 2–3 legt der Regierungsrat somit weiterhin Pauschalansätze fest, während der Nachweis höherer Kosten nur noch für die Abzüge gemäss Ziffer 3 möglich sind. Die Streichung des Verweises auf Ziffer 1 im zweiten Satz ist aus zwei Gründen wichtig. Der erste davon betrifft die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Ziffer 1 betrifft bereits durch Pauschalansätze abgedeckte Berufskosten. Ein zusätzlicher Vorbehalt für den Nachweis von höheren Kosten führt zu einer ungleichen Behandlung der Steuerpflichtigen, da nur ein kleiner Teil die Möglichkeit hat, die höheren Kosten geltend zu machen. Das widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung im Steuerrecht. Im Weiteren sind Doppelregelungen zu vermeiden. Der Pauschalansatz in Ziffer 1 deckt die üblichen Berufskosten bereits ab. Die Möglichkeit des Nachweises höherer Kosten ist überflüssig und könnte zu unnötiger Rechtsunsicherheit und unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Die Streichung sorgt für eine klare, eindeutige Regelung und erleichtert die Umsetzung durch die Steuerverwaltung wie auch die Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Die beantragte Streichung macht die Formulierung klarer und einfacher handhabbar. Die Regelung entspricht dadurch auch den Grundsätzen der Rechtsicherheit und der Gleichbehandlung.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Sarah Küng, Glarus, Mitglied der Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, kündigt im Namen der SP-Fraktion an, anlässlich der zweiten Lesung einen Antrag auf Ablehnung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung zu stellen. – Die SP-Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass die Fahrtenentschädigung für Lernende beizubehalten ist. Das Einsparpotenzial für den Kanton ist bescheiden, der Beitrag für die einzelnen Lernenden aber wertvoll und gut investiert. Die Lehre ist eine Schweizer Erfolgsgeschichte und trägt bedeutend zum Wohlstand bei. Ihr ist Sorge zu tragen – nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten. Offensichtlich sehen sich gewisse Betriebe aus der Privatwirtschaft im Glarnerland immer noch nicht in der Pflicht, ihren Lernenden das Zug-Billett zu zahlen. Solange das so ist, setzt sich die SP-Fraktion dafür ein, dass der Kanton die Kosten weiterhin übernimmt. Dies soll nicht die säumigen Lehrbetriebe entlasten, sondern die Lehrlinge. Die SP-Fraktion erwartet von den Lehrbetrieben, dass diese ihre Verantwortung wahr- sowie die Reisekosten ihrer Lernenden übernehmen und so die Kantonsfinanzen entlasten.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt die Ablehnung der Gesetzesänderung. – Auf der Stromrechnung sind der Energietarif, der Netznutzungstarif und die Abgaben ausgewiesen. Die Abgaben enthalten zwei wichtige Elemente: den Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes des Bundes und die Abgaben an die Gemeinde. Seitens der Ratslinken wurden diesbezüglich falsche Vorstellungen geäussert. Der Netzzuschlag fliesst einerseits in die kostendeckende Einspeisevergütung, die der Förderung der Energiegewinnung aus Sonne, Wind und Wasser dient. Andererseits dient er dem Schutz der Gewässer sowie der Fische und somit der ökologischen Sanierung der Wasserkraft. Gemäss Artikel 34 des eidgenössischen Energiegesetzes sind dem Inhaber einer Wasserkraftanlage im Sinne des Gewässerschutzgesetzes die vollständigen Kosten für Schutzmassnahmen nach dem Gewässerschutzgesetz des Bundes oder dem Bundesgesetz über die Fischerei zu entgelten. Über den Netzzuschlag auf allen Stromrechnungen der Schweiz werden diese Sanierungsmassnahmen also bereits finanziert. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen, die gemäss Gewässerschutzgesetz Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt oder Fischgängigkeit durchführen müssen, erhalten die anrechenbaren Kosten vollumfänglich zurückerstattet. Per Ende 2023 wurden 471 Millionen Franken für Sanierungsprojekte zugesichert: 249 Millionen Franken zur Wiederherstellung der Fischwanderung, 175,7 Millionen Franken für Schwall-Sunk-Massnahmen und 46,3 Millionen Franken für Massnahmen im Bereich Geschiebehaushalt. Der Bund begleitet solche Sanierungsmassnahmen gemäss seinem gesetzlichen Auftrag eng. Er beurteilt die Projekte und ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Die Höhe dieser Abgabe wird durch den Bundesrat festgelegt und liegt im Jahr 2026 wie im Vorjahr beim gesetzlichen Maximum von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Es handelt sich dabei nicht um Wasserzinsen. Diese schlagen sich im Energietarif nieder. Vielmehr dient dieser Zuschlag für genau jenen Zweck, über den der Landrat heute diskutiert. Die Steuern und Abgaben auf die Wasserkraft sind somit durch die Bundesgesetzgebung bereits vorgegeben. – Mit Blick auf das Votum von Landrat Benjamin Kistler ist festzuhalten, dass sich die ökologische Sanierung der Gewässer bereits in der Stromrechnung niederschlägt. Die Abgaben können auch nicht einfach den Produzenten überlassen werden. Für die Berechnung des Energietarifs in der Grundversorgung ist das Kostenrechnungsschema Gestehungskosten ab Tarifjahr 2026 massgebend. Davon können die Versorger nicht abweichen. Demgemäss werden die Abgaben, die hier beschlossen werden, auf die Stromkundinnen und -kunden im Kanton Glarus überwältzt. Die Technischen Betriebe Glarus Nord halten betreffend die Entlöhnung der Geschäftsleitung im Übrigen Mass. Sie orientieren sich an den Lohnbändern der Gemeinde. Keiner verdient mehr als der Gemeindepräsident. Gewinne werden zur Hälfte den Stromkundinnen und -kunden zurückgegeben.

Kaj Weibel, Mollis, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, spricht sich für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Den hiesigen Gewässern geht es nicht gut. Untersuchungen belegen, dass sich fast 74 Prozent der Flüsse in der Schweiz in einem schlechten ökologischen Zustand befinden. Davon ist der Kanton Glarus nicht ausgenommen. Die Fischbestände in der Linth und in anderen Fliessgewässern gingen stark zurück. Dieser Zustand muss sich verbessern. Das ist nicht nur die Meinung eines Grünen. Das Gewässerschutzgesetz des Bundes verpflichtet Inhaber bestehender Wasserkraftwerke und anderer Anlagen an Gewässern dazu, bis 2030 geeignete Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, um den Einfluss der Anlagen auf die Lebensräume zu reduzieren. Dort setzt die vorliegend beantragte Abgabe an. Sie soll eine Lenkungswirkung entfalten, indem sich die Abgabehöhe am verursachten Schaden bemisst. Nach einer Sanierung ist dieser Schaden kleiner und entsprechend auch die Abgabe tiefer. Zudem kommt diese Abgabe jenen Betreibern von Wasserkraftwerken zugute, die ihre Kraftwerke sanieren möchten. Bei gewissen Massnahmen werden sogar bis zu 100 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten abgegolten. – Es geht vorliegend nicht um eine Steuer, sondern um eine Lenkungskausalabgabe. Diese knüpft an einem besonderen Vorteil an und soll zusätzlich eine Lenkungswirkung entfalten. Diese Art von Abgabe wird auch anderswo erhoben. Wenn der

Bund eine Abgabe erhebt, ist das dessen Sache. Der Kanton knüpft an eine bestehende Abgabenregelung bzw. an einem besonderen Vorteil an. Das ist zulässig.

Beat Noser erkundigt sich zuhanden der zweiten Lesung. – In den Unterlagen wird argumentiert, dass die Abgabe auch dazu dienen soll, Personalkosten zu finanzieren. An der vergangenen Sitzung bewilligte der Landrat eine auf drei Jahre befristete 80-Prozent-Stelle im Bereich Gewässerschutz. Wird die Abgabe Ende 2028 bzw. nach Auslaufen der befristeten Stelle deshalb wieder reduziert?

Artikel 21a; Abgabe für Bauten und Anlagen

Nils Birkeland, Ennenda, beantragt die Streichung von Artikel 21a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei aus der Vorlage. – Die in Artikel 21a enthaltene Abgabe erhöht die Kosten für die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft. In der Regel steigen dadurch auch die Strompreise. Eine Strompreiserhöhung hat negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie die Wirtschaft, insbesondere auf die Industrie. Aus liberaler Sicht ist diese Abgabe abzulehnen.

Martin Zopfi, Schwanden, beantragt, es sei der Maximalansatz für die Abgabe gemäss Artikel 21a Absatz 3 zu halbieren und die Bestimmung somit wie folgt neu zu formulieren: «Der Landrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Höhe der Abgabe fest. Diese beträgt mindestens 1000 Franken und höchstens 0.002 Franken pro produzierter Kilowattstunde.» – Dieser Antrag entspricht nicht einer fundamentalen Ablehnung der Vorlage. Vielmehr beinhaltet er einen liberalen Vorschlag, der ein tragfähiges Gesamtsystem ermöglicht. Der vorgesehene Höchstansatz führt zu einer Zusatzbelastung von 20 Franken pro Jahr für einen Glarner Haushalt; für einen Gewerbebetrieb steigen die Kosten um rund 400 Franken pro Jahr. Die Abgabe wird real, dauerhaft und über den Stromgrundtarif allen Kundinnen und Kunden weiterverrechnet werden müssen. Für die Wasserkraft ist die Wirkung aber noch deutlicher spürbar. Anlagen, die zu Marktpreisen produzieren und von keiner Förderung durch die kostendeckende Einspeisevergütung profitieren, werden ausgerechnet in den produktionsstarken Monaten, in denen die Marktpreise tief sind, belastet. Dort wirken die Abgaben oder Steuern mit einer zusätzlichen Belastung von deutlich über 10 Prozent auf den Umsatz. Die Problematik wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen, da zahlreiche Wasserkraftanlagen aus dem Fördersystem fallen und die produzierte Energie vollständig am Markt absetzen müssen. Das ist energiewirtschaftlich relevant und erhöht den Druck auf die Wirtschaftlichkeit und auch auf die Investitionen spürbar. Es droht sogar die Gefahr, dass ökologisch wertvolle Wasserkraftanlagen aus wirtschaftlichen Gründen den Betrieb einstellen müssen. Aus liberaler Sicht ist es sinnvoll, diese Belastung massvoll auszugestalten. Wenn gleichzeitig die Personalkosten im Vollzug anderweitig finanziert werden und die Abgaben konsequent auf ihre ökologischen Zwecke fokussieren, entsteht ein System, das für alle Interessengruppen tragbar wird.

Martin Baumgartner, Engi, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, beantragt im Namen der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 21a Absatz 4 aus der Vorlage. In der Konsequenz sei ebenfalls die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz aus der Vorlage zu streichen. – Es fällt auf, dass drei Anträge gestellt wurden – allesamt von Personen, die sich im Dunstkreis der Technischen Betriebe bewegen. Es stellt sich die Frage, ob die Ausstandsregelungen in diesem Geschäft sauber geprüft wurden. – Die SVP-Fraktion will keine Mittel binden, weil sich der Bedarf ändern kann, und keine Bürokratie generieren, weil Flexibilität nötig ist. Die Herausforderungen des Kantons in den Themen Energie, Infrastruktur und Gewässerschutz sind dynamisch. Der Kanton Glarus braucht Handlungsfähigkeit statt starrer Vorgaben. Zweckgebundene Mittel schränken den Kanton ein. Dieser muss dort handeln können, wo der Bedarf am grössten ist. – Eine Zweckbindung garantiert nicht, dass die Mittel effizient eingesetzt werden. Sie er-

zeugt im Gegenteil Bürokratie und Doppelspurigkeiten. Wenn die Mittel wie vorliegend beantragt in die allgemeine Staatsrechnung fliessen, kann der Landrat klar und nachvollziehbar über deren Verwendung entscheiden. Der Landrat muss finanzielle Verantwortung übernehmen und darüber Rechenschaft ablegen. Flexibilität zu haben bedeutet, Prioritäten zu setzen und sicherzustellen, dass kein Geld verschwendet wird. Der Landrat muss ein klares Signal senden und seine Eigenverantwortung stärken. Eine Zweckbindung schwächt dessen Verantwortung. Sie ist weder effizient noch zeitgemäss.

Peter Rothlin unterstützt eventualiter den Antrag Zopfi, hält indes jedoch an der Ablehnung der Gesetzesänderung fest. Der Antrag Baumgartner sei zuhanden der zweiten Lesung rechtlich zu prüfen. – Die Gemeinden haben das Recht, ein Netzentgelt zu verlangen, weil die Stromnetze auf ihrem Gebiet liegen. Sie schöpfen dieses Recht aus; diese Abgabe ist auf der Stromrechnung der Technischen Betriebe zu finden. Es ist auch zulässig, zusätzliche Abgaben zu erheben. Glarus etwa erhebt eine zusätzliche Abgabe aus ökologischen Überlegungen. Es ist somit möglich, eine Abgabe zu erheben. Sie muss auf der Stromrechnung aber am richtigen Ort sein. Der Kanton Jura regelte eine vergleichbare Abgabe wie in Glarus übrigens in einem Gesetz, das seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist. Somit gibt es für die Gemeinden einen gesetzlichen Rahmen für die Erhebung einer über das Netzentgelt hinausgehenden Abgabe. Das ist ein Weg, um die Ökologisierung oder die Gewässerrenaturierung anzugehen. Vorliegend ist die Abgabe jedoch falsch aufgelegt, weshalb sie abzulehnen ist. – Der Antrag von Landrat Martin Zopfi ist zu unterstützen. Er versucht, einen Mittelweg zu finden. Landrat Martin Baumgartner möchte die Abgabe in eine Steuer umwandeln. Der Kanton erhebt bereits eine Wasserwerksteuer. Das Wasserzinsmaximum wird durch den Bund festgelegt. Es kann wohl nicht einfach eine neue Steuer für die Besitzer von Wasserkraftwerken eingeführt werden. Der Antrag Baumgartner ist auf die zweite Lesung rechtlich zu prüfen.

Der *Vorsitzende* hält klärend fest, dass der Antrag Birkeland in der Konsequenz einer Ablehnung der gesamten Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei gleichkomme und der Antrag in der Folge als Ablehnungsantrag behandelt wird. Ablehnungsanträge würden anlässlich der zweiten Lesung behandelt.

Benjamin Kistler spricht sich für Zustimmung zu Artikel 21a in der Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Der Antrag Zopfi ist abzulehnen. Der Regierungsrat wies nach, dass die Abgabe in der von ihm vorgeschlagenen Höhe tragbar ist. – Der Antrag Baumgartner wurde bereits in der Kommission gestellt. Der Kanton plant für das Jahr 2027 eine Einlage von 4 Millionen Franken in den Gewässerrenaturierungsfonds. Dieses Geld stammt aus dem ordentlichen Staatshaushalt. Stehen jedoch die Einnahmen aus der Abgabe zur Verfügung, muss weniger Geld aus dem ordentlichen Haushalt entnommen werden. Die Abgabe dient der Umwelt und soll auch entsprechend verwendet werden. Fliessen die Mittel in den allgemeinen Staatshaushalt, handelt es sich um eine Steuer. Das wäre nicht korrekt.

Roland Goethe spricht sich für Ablehnung der Anträge Zopfi und Baumgartner und somit für Zustimmung zur Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat aus. – Beim Betrag von 0.004 Franken handelt es sich um das Maximum. Der Landrat regelt die Einzelheiten und damit auch Abgabehöhe, wobei er an dieses Maximum gebunden ist. Der Landrat soll also entscheiden können, wie hoch die Abgabe effektiv ausfällt. – Bereits in der Kommission wurde beantragt, dass die Einnahmen aus der Abgabe in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen sollen. Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 5 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab. Der Landrat sollte der Kommission folgen. Die Mittel sollen zweckgebunden bleiben, damit die bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt und Kraftwerksbetreiber bei grösseren Projekten unterstützt werden können.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Argumentiert wurde, dass die Abgabe zu hoch sei und die Wasserkraftwerke nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Bei einer Festlegung der Abgabe auf

dem Maximum würden die Mehrkosten pro Haushalt und Jahr 20 Franken bzw. 400 Franken für Gewerbebetriebe betragen. Das trifft allerdings nur zu, wenn sämtlicher Strom aus einheimischer Wasserkraft stammen würde. Das ist bekanntlich nicht der Fall. Gewisse Kraftwerksbetreiber leisten zudem bereits heute Abgaben, etwa die Linth-Limmern AG. Diesbezüglich gibt es eine Ungleichbehandlung. Ausserdem sinkt die Abgabe nach der Sanierung der Kraftwerke. Die Argumentation mit den Mehrkosten ist somit bloss eine Rauchpetarde. Es geht nicht um wesentliche Beträge. Die Belastung ist akzeptabel. Letztlich müssen alle ihren Teil zur Gesundung der Kantonsfinanzen beitragen; das gilt auch für die Wasserkraft. Der Kanton Glarus bleibt auch mit dieser Abgabe ein attraktiver Standort für Wasserkraftbetreiber. Er verfügt über die liberalste Wassergesetzgebung. Das soll auch mit einem neuen Wassergesetz so bleiben. Der Regierungsrat hat die Stossrichtung bekanntgegeben. Den Ängsten, die nun geschürt werden, ist nicht zu erliegen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Zopfi mit 38 zu 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* spricht sich für die Zweckbindung der Einnahmen aus der Abgabe aus und beantragt somit Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Dass es einen Bedarf für die Einnahmen aus der Abgabe gibt, ist nachgewiesen. Die Zweckbindung ist nicht aus der Luft gegriffen. Es ist hier langfristig zu denken. Aktuell sind Mittel im Gewässerrenaturierungsfonds vorhanden. In nächster Zeit kommen jedoch grosse Renaturierungsprojekte auf den Kanton zu. Diese müssen finanziert werden. Die Sinnhaftigkeit von Zweckbindungen wird immer wieder diskutiert. Hier fliesst das Geld aber in einen Fonds ein, der über Jahre eine Aufgabe hat. – Die Kraftwerksbetreiber monieren, dass die kantonale Verwaltung bei Sanierungsprojekten – für die es bis 2030 noch Bundesgelder gibt – einen Flaschenhals darstellt. Es gilt deshalb, die personellen Ressourcen so auszugestalten, dass die Kraftwerksbetreiber ihre Projekte aufgleisen und somit die Bundesmittel abholen können. Die kantonale Verwaltung benötigt deshalb zusätzliche Ressourcen. Da ist es sinnvoll, die Mittel dafür aus dem zweckgebundenen Fonds zu nehmen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Baumgartner mit 39 zu 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Verordnung über die Fischerei

Die Kommission beantragt die Streichung der Änderung von Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Fischerei. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Darüber hinaus wird das Wort nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.